



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

16. Jahrgang

7. Oktober 1986

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Studium des Faches Russisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II / Sekundarstufe I mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung vom 11. September 1986	S. 1
---	-------------

Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

**Ordnung für das Studium des Faches Russisch
für das Lehramt für die Sekundarstufe II/
Sekundarstufe I mit dem Abschluß
der Ersten Staatsprüfung
vom 11. September 1986**

**Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die
Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(WissHG) vom 20.11.79 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 17.12.85 (GV. NW. Seite 765), hat die
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität **Bonn** folgende
Studienordnung erlassen:**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung in der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV. NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV. NW. Seite 777) das Studium des Faches Russisch für das Lehramt für die Sekundarstufen 1 und II mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Russisch setzt Grundkenntnisse im Russischen sowie weitere sprachliche Fähigkeiten voraus.

- (2) Im Russischen werden Kenntnisse vorausgesetzt, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Russisch der gymnasialen Oberstufe bei fünfjährigem Unterricht entsprechen. Für Studienanfänger, die keine oder nicht ausreichende Vorkenntnisse haben, werden die Sprachkurse "Russische Arbeitsgemeinschaft I", "Russische Arbeitsgemeinschaft II" und "Russische Phonetik" angeboten. In jedem Fall ist bei Studienbeginn ein Einstufungstest notwendig.
- (3) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums. Das Latinum wird durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79 (GV. NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.84 (GV. NW. Seite 242), nachgewiesen.
- (4) Das Latinum muß vor Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden.
- (5) Kenntnisse in Englisch und Französisch sind wünschenswert.
- (6) Zur Ergänzung sprachpraktischer Kenntnisse wird mindestens ein auswärtiger Russisch-Sprachkurs (nach Möglichkeit in der UdSSR) empfohlen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO). Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden und setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus (§ 10 Abs. 1, 2 LPO).
- (2) Das ordnungsgemäße Studium gem. § 5 LPO umfaßt etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS), d. h. Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, sowie etwa 6 SWS zusätzliche fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien entsprechend den Anforderungen von Nr. 1 Satz 1 der Anlage 26 zu § 48 b LPO. Darüber hinaus kann der Studierende nach eigenem Ermessen zum Fachstudium gehörige Lehrveranstaltungen besuchen.

§ 6
Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II und I selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gern. § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7
Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis
- E Landeskunde

(2) Die in Abs. 1 genannten Bereiche A, B, C unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

- A Sprachwissenschaft
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Beschreibungsebenen des Russischen
 - 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
 - 4 Erscheinungsformen des Russischen unter historischen Aspekten

5 Erscheinungsformen des Russischen unter regionalen, sozialen und funktionalen Aspekten

B Literaturwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Gattungen und Formen
- 3 Russische Literatur bis ca. 1900
- 4 Russische Literatur ab ca. 1900 bis zur Gegenwart
- 5 Autoren und Werke

C Fachdidaktik

- 1 Einführender Sprachunterricht (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II)
- 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Russischunterrichts

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Übungen, Proseminare, Lektürekurse **und** Kolloquien dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik.
- (3) In Haupt- und Oberseminaren erfolgt die Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Beurteilung

neuer und komplexer Fragestellungen.

- () Sprachpraktische Übungen sollen das ganze Studium begleiten .
- (5) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen sollen die Studierenden konkrete Erfahrungen mit dem Russischunterricht gewinnen.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium ist auf 4 Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von etwa 32 SWS, darunter 16 SWS im Pflichtbereich und 16 SWS im Wahlpflichtbereich .

Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind:

1. Die Sprachkurse "Russisch I" und "Russisch II" im Umfang von je 4 SWS. Die Teilnahme an "Russisch I" setzt Kenntnisse nach § 3 Abs. 2 voraus, die durch einen Einstufungstest bei Studienbeginn oder den erfolgreichen Abschluß des Kurses "Russische Arbeitsgemeinschaft II" nachgewiesen werden. Die Teilnahme an "Russisch II" ist nur nach erfolgreichem Abschluß von "Russisch I" möglich.
2. Die Übung "Einführung in das Studium der slavischen Literaturen" und die Übung "Einführung in das Studium der slavischen Sprachen" im Umfang von je 2 SWS.

3. Die Übung "Altkirchenslavisch" und die Übung "Russisch-Kirchenslawisch" im Umfang von je 2 SWS.

Die Kurse werden durch Klausuren abgeschlossen, "Russisch II" zusätzlich durch eine mündliche Prüfung.

Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind:

4. Je 2 Vorlesungen im Umfang von je 2 SWS aus den Bereichen A und B.
5. 1 Proseminar aus dem Bereich A oder B im Umfang von 2 SWS. Voraussetzung für die Teilnahme sind ausreichende Russischkenntnisse nach § 3 Abs. 2 sowie der erfolgreiche Abschluß der Übung "Einführung in das Studium der slavischen Sprachen" (für ein Proseminar aus dem Bereich A) oder der Übung "Einführung in das Studium der slavischen Literaturen" (für ein Proseminar aus dem Bereich B). Der Leistungsnachweis wird durch regelmäßige Teilnahme und ein schriftlich vorgelegtes Referat bzw. eine Hausarbeit erworben.

Zu den Wahlpflichtveranstaltungen gehören weiterhin Lehrveranstaltungen, die der Studierende im Grundstudium nach eigenem Ermessen besucht: es sind Vorlesungen, ergänzende Russischkurse, russische Lektüre- und Konversationsübungen, Kurse zum Erlernen einer zweiten slavischen Sprache.

- (2) Die Teilnahme an "Russisch II" ist nur nach erfolgreichem Abschluß von "Russisch I" möglich. Die Zulassung zur Übung "Russisch-Kirchenslavisch" setzt den erfolgreichen Besuch der Übung "Altkirchenslavisch" voraus.

- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium setzt gemäß § 5 b LPO die in Abs. 1 genannten und im Studienbuch nachzuweisenden Lehrveranstaltungen voraus.
- (4) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nach § 5 b Abs. 2 LPO erfordert die Vorlage der Leistungsnachweise aus den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Pflichtveranstaltungen und aus der in Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Wahlpflichtveranstaltungen. Sie wird vom Dekan oder dem von ihm Beauftragten ausgestellt.

§ 10

Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von etwa 38 SWS.

Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums sind in den Bereichen A und B je ein Hauptseminar, das mit einem Leistungsnachweis abzuschließen ist, sowie in den Bereichen A oder B ein Hauptseminar, das mit einem qualifizierten Studiennachweis gem. Nr. 7 der Anlage 26 zu 48 b LPO abzuschließen ist. Die Zulassung zu den Hauptseminaren setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.

Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

1. Im Bereich C eine Lehrveranstaltung über zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Semester mit einem Einführungsabschnitt und einem Hauptseminarabschnitt (4 SWS). Der Einführungsabschnitt kann bereits im letzten

Semester des Grundstudiums besucht werden. Die Veranstaltung, die gem. § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II berücksichtigt, schließt mit einem Leistungsnachweis gem. § 36 Abs. 4 LPO ab.

2. Im Bereich D die Übungen "Russische Konversation/Oberstufe" (2 SWS) und die "Übersetzungsklausuren Deutsch-Russisch/Oberstufe" (2 SWS). Sie sind mit je einem qualifizierten Studiennachweis abzuschließen.

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen aus den Bereichen A, B, C, D, E im Umfang von etwa 24 SWS zu ergänzen. Im Hinblick auf die für das Staatsexamen zu benennenden Prüfungsteilgebiete (s. § 13) sollen entsprechende Studienschwerpunkte gesetzt werden. Wenigstens je 4 SWS sind aus Vorlesungen der Bereiche A und B zu wählen.

- (2) Die Zulassung zu den Hauptseminaren und den Übungen, in denen ein qualifizierter Studiennachweis erworben werden kann, setzt das abgeschlossene Grundstudium voraus.

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien sind durch § 5 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 5 LPO vorgeschrieben. Sie sind in das fachdidaktische Studium des Faches Russisch integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von

2-4 SWS angeboten werden. Die Studierenden nehmen an den schulpraktischen Veranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums teil. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde in der Verantwortung der Schule.

- (2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung.
- (3) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO und die in § 10 Abs. 1 genannten drei qualifizierten Studiennachweise, der Nachweis der schulpraktischen Studien und das Latinum vorzulegen.
- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9 und 10 und wird durch das Studienbuch belegt. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem

Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

- (3) Leistungsnachweise gern. § 36 Abs. 4 LPO sind Hauptseminarscheine aus den Bereichen A, B und C. Den qualifizierten Studiennachweisen aus den Bereichen A, B und D liegen individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zu Grunde (z.B. eine schriftliche Hausarbeit, ein Referat, ein Protokoll, eine mündliche Prüfung, ein Test, eine Klausurarbeit). Die jeweils zutreffenden Anforderungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten mitgeteilt.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte (§ 4 Abs. 1 LPO). Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Russisch beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gemäß § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.
- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.

- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von 4 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 13 Abs. 3 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit, die in deutscher Sprache abzufassen ist, sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.
- (4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Russisch besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 39 Abs. 2, 3 LPO).
- (5) Für die Prüfung benennt der Kandidat unter den in § 7 genannten Teilgebieten je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E ersetzt werden. Aus mindestens drei der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Wer eine weitere slawische Sprache studiert hat, kann das Teilgebiet aus dem Bereich C oder das Sachgebiet aus dem Bereich E durch diese slawische Sprache ersetzen. In der weiteren slawischen Sprache sind ggf. Grundkenntnisse nachzuweisen.

- (6) In den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Russisch entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei eine angemessene Beherrschung der russischen Sprache und grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. Bei den schriftlichen Arbeiten gern. Nr. 11 der Anlage 26 zu § 48 b LPO stehen für die Übersetzung Deutsch-Russisch ein zweisprachiges, für die weitere schriftliche Arbeit ein einsprachiges Lexikon zur Verfügung. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Die Fachprüfung ist zu einem angemessenen Teil in russischer Sprache durchzuführen. Wenn auch die Aufgaben den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maß der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.
- (7) Gemäß § 14 Abs. 2 LABG, Nr. 1 der Anlage 26 zu § 48 b LPO werden in dieser Prüfung die in der Ersten Staats-

prüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II nachgewiesen.

§ 14 Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt.* Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Slavistischen Seminars angeboten.

* Der Studienplan war zur Zeit der Veröffentlichung noch nicht beschlossen.

§ 16

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gern. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien an wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte (bei neuen Fremdsprachen: zwei Drittel) des in §§ 9, 10 genannten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine

zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Russisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1985 ihr Lehramtsstudium im Fach Russisch an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder Wintersemester 1984/85 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 ablegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Penselin
(Prof. Dr. S. Penselin)
Beauftragter für Lehre und Studium
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungs-
kommission vom 16.07.1986 und meiner gem. § 85 Abs. 1
WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und
Forschung des Landes NRW erteilten Genehmigung vom 11.
September 1986.

Bonn, den 11. September 1986

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn